

Fachbereichsleiter I
Herrn Kemmeries

über

Fachdienstleiterin 50
Frau Miodek

**Anfrage der Linksfraktion vom 23.04.2014,
Stellungnahme**

Nachfolgend werden die Fragen aus der Anfrage der Linksfraktion vom 23.04.2014 beantwortet:

Haben im Landkreis Wesermarsch, Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge mit Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 1 Leistungsberechtigte des AsylbLG Anspruch auf eine medizinische Grund- und Regelversorgung?

Leistungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG haben gemäß § 4 AsylbLG Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die medizinische Grund- und Regelversorgung ist über § 4 ggfs. § 6 AsylbLG abgedeckt.

Besteht für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge im Landkreis Wesermarsch eine freie Auswahl (Praxis oder Krankenhaus) bei der Inanspruchnahme der medizinischen Grund- und Regelversorgung?

Leistungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG haben im Rahmen der medizinischen Grund- und Regelversorgung die freie Arztwahl. Auch die Auswahl eines der umliegenden Krankenhäuser unterliegt keinen Beschränkungen.

Werden Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge im Landkreis Wesermarsch über ihre Rechte der Inanspruchnahme zur medizinischen Grund- und Regelversorgung mit Unterstützung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers in ihrer Heimatsprache „nachvollziehbar und verständlich“ informiert?

Für die Inanspruchnahme von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen ist die Vorlage

eines Krankenscheines erforderlich. Dieser wird durch die Sozialämter bei den Städten und Gemeinden ausgegeben. Wenn nicht bereits vorher geschehen, wird der Antragsteller über die Regularien ausreichend informiert. Ist eine Verständigung nicht möglich, kann eine Dolmetscherin oder Dolmetscher hinzugezogen werden.

Wurden Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen im Landkreis Wesermarsch in irgendeiner Angelegenheit die Inanspruchnahme zur medizinischen Grund- und Regelversorgung untersagt?

Nein.

Werden dem Landkreis Wesermarsch die entstandenen Kosten der Inanspruchnahme zur medizinischen Grund- und Regelversorgung von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen komplett erstattet?

Das Land Niedersachsen zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG (Aufnahmegesetz) **zur Abgeltung aller Kosten**, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Pauschale in Höhe von z.Z. 5.932 € je berücksichtigungsfähiger Person. Ein separater Ausgleich der Kosten für die medizinischen Grund- und Regelversorgung erfolgt nicht.

Zur Verdeutlichung:

- | | |
|-------------------------------------------------------|-------|
| - monatlicher Regelsatz für einen Alleinstehenden | 362 € |
| - Minimal gerechnete monatliche Kosten der Unterkunft | 238 € |

Gesamt = 600 € x 12 Monate = jährlich **7.200 €**.

Unterstützt die Kreisverwaltung die Aufforderung, dass die niedersächsische Landesregierung umgehend einen Vertrag mit der AOK bzw. anderen Krankenkasse zur medizinischen Grund- und Regelversorgung abschließt?

Die Ausgabe dieser Krankenkassenkarte wäre im Interesse der Flüchtlinge und niemand würde mehr im Notfall abgewiesen.

Personen, die analoge Leistungen des SGB XII gemäß § 2 AsylbLG beziehen, erhalten gemäß § 264 SGB V eine Versichertenkarte der betreffenden Krankenkasse. Für Leistungsberechtigte gemäß § 3 AsylbLG ist die Ausgabe einer Krankenversichertenkarte gemäß § 264 SGB V nicht möglich.

Im Auftrag
gez. Michels
Michels